

# Ärger mit Handwerkern kann man vermeiden

## Kostenvoranschlag einholen, Vertragsstrafe vereinbaren

Von Ralf Wöstmann

**Osnabrück (eb) – Ein verstopftes Rohr, ein undichtes Dach oder ein kaputter Fernseher: In solchen Fällen ist schnelle Hilfe von einem Fachmann erforderlich. Vor der Auftragsvergabe ist es ratsam, anhand der Stundensätze und Materialpreise die Konditionen mehrerer Firmen miteinander zu vergleichen, d. h. sich unterschiedliche Angebote einzuholen. Dabei sollte neben dem Preis auch auf die Qualifikation der Anbieter geachtet werden.**

Eine Gebühr für einen Kostenvoranschlag dürfen Handwerker nur verlangen, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde. Wenn der Handwerker während der Arbeit feststellt, dass die veranschlagten Kosten wesentlich überschritten werden, muss er das dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Bei einer Erhöhung um mehr als 15 bis 20 % kann der Auftraggeber den Werkvertrag kündigen, bereits erbrachte Teilleistungen müssen dann bezahlt werden.

Um in preislicher Hinsicht ganz sicher zu gehen, kann mit dem Handwerker ein Festpreis vereinbart werden, der eben nicht überschritten werden darf. Solche Festpreisregelungen und der Umfang der zu erbringenden Arbeiten sollten im Auftrag verbindlich festgehalten werden. Unvollständige Leistungsbeschreibungen können sonst eine feste Preisabsprache aufweichen und die Rechnungssumme in die Höhe treiben.



Wenn der Handwerker einen fest vereinbarten Termin nicht einhält, hat der Auftraggeber einen Schadensersatz-



**Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.** PR-Foto

anspruch, wobei jedoch ein Schaden konkret nachgewiesen werden muss. Ärger kann hier vermieden werden, wenn mit jedem Handwerker schriftlich eine angemessene Vertragsstrafe vereinbart wird, die bei Terminüberschreitung fällig wird. Angemessen ist eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Auftragssumme pro Tag, maximal 5 % der Auftragssumme.

Nach beendeter Arbeit des Handwerkers sollte der Bau-

herr eingehend prüfen, ob die erbrachten Leistungen ordnungsgemäß erbracht worden sind. Selbstverständlich müssen Arbeiten, die nicht beauftragt wurden, auch nicht bezahlt werden. Die Rechnung des Handwerkers wird erst mit erfolgreicher Abnahme fällig. In einem Abnahmeprotokoll sollten Mängel schriftlich und per Fotos dokumentiert, gegebenenfalls sollte ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Wenn sich Mängel der Handwerkerarbeiten herausstellen, hat der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht, d. h. er darf das Doppelte dessen, was eine Behebung der Mängel voraussichtlich kosten wird, bis zur Beseitigung von der Rechnungssumme einbehalten.

Offenbaren sich Mängel erst nach der Abnahme und bereits nach vollständiger Bezahlung der Rechnung, stehen dem Kunden verschiedene Gewährleistungsrechte zu. Zunächst hat der Handwerker den Mangel kostenlos in angemessener Zeit zu beseitigen. Gelingt dem Handwerker dies nicht oder hält er die gesetzte Frist nicht ein, kann der Auftraggeber zu Lasten des ursprünglichen Vertragspartners eine andere Firma beauftragen (sog. Selbstvornahme).

Für alle Fragen, die sich im Zusammenhang bei der Beauftragung und Ausführung von Handwerkerleistungen stellen, sollte ein im privaten Baurecht spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen werden.